

Gebührenordnung für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule der Stadt Langenfeld Rhld. vom 18.06.2021

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat in seiner Sitzung am 06.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der jeweils gültigen Fassung

- §§ 4 und 14 der Satzung für die Volkshochschule der Stadt Langenfeld Rhld. vom 22.11.1975 in der jeweils gültigen Fassung

- §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 in der jeweils gültigen Fassung

§ 1 – Gebühren

(1) Für Veranstaltungen der Volkshochschule werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben. Die Gesamtgebühr für Kurse errechnet sich aus den Gebühren pro Unterrichtsstunde, der Verwaltungsgebühr und ggf. einer Materialgebühr.

(2) Es wird je Kursanmeldung eine Verwaltungsgebühr von 3,80 EUR erhoben.

(3) Außerdem werden Gebühren je Unterrichtsstunde erhoben. Eine Unterrichtsstunde hat 45 Minuten.

Die Gebühren betragen für

3.1 Kurse und Seminare 2,90 EUR

3.2 Kurse und Seminare im Fachbereich Beruf bis zu 12,00 EUR

3.3 Kurse und Seminare in besonderen Fällen bis zu 9,40 EUR

(4) Für die Teilnahme an Vorträgen werden folgende Gebühren erhoben:

a) in der Regel je Vortrag 6,00 EUR

b) für Personen, die von den Absätzen 9 und 10 erfasst werden, je Vortrag 4,00 EUR

(5) Für einzelne Angebote können nach Entscheidung der Volkshochschulleiterin / des -leiters die Gebühren reduziert und erlassen werden.

(6) Für Studienfahrten und Studienreisen werden kostendeckende Gebühren erhoben. Die Ermäßigungen nach den Absätzen 9 und 10 gelten nicht.

(7) Für „Bildung auf Bestellung“ werden kostendeckende Gebühren erhoben.

(8) Für Kurse, in denen Geräte/Software/Lizenzen eingesetzt werden, wird grundsätzlich zu den Teilnahmegebühren eine Materialgebühr je Unterrichtsstunde erhoben.

Diese Materialgebühren betragen für

a) EDV Kurse 1,50 EUR

b) Tastschreiben am PC 0,80 EUR

c) Nähmaschinen- und Töpferkurse sowie Nahrungsmittelzubereitung 0,50 EUR

d) Kurse, in denen eine Nutzung der vhs.cloud eingebunden wird 0,80 EUR

(9) Schüler/innen, Student/innen und Auszubildende nach dem Berufsausbildungsgesetz, Wehr- und Freiwilligendienstleistende sowie Leistungsbezieher/innen von Arbeitslosengeld oder Empfänger/innen von Leistungen nach SGB XII erhalten eine Ermäßigung von 25 % auf die Gebühr (ohne direkte Umlagen). Die Ermäßigung der Verwaltungsgebühr ist ausgeschlossen.

(10) Inhaber/innen des Familienpasses oder Sozialpasses der Stadt Langenfeld erhalten eine Ermäßigung von 50 % auf die Gebühr (ohne direkte Umlagen). Die Ermäßigung der Verwaltungsgebühr ist ausgeschlossen.

(11) In besonderen Fällen kann die Volkshochschulleiterin / der -leiter eine Ermäßigung der Gebühr festsetzen.

(12) Aufgrund der Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (§2b Umsatzsteuergesetz; UStG) werden die Gebühren ab dem Jahr 2023 für Kurse und Veranstaltungen der Volkshochschule Langenfeld, die nicht nach § 4 UStG befreit sind, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

§ 2 – Entstehung der Gebührenpflicht

(1) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr entsteht durch die verbindliche Anmeldung zu einer Veranstaltung. Die tatsächliche Teilnahme an der Veranstaltung ist hierfür unerheblich, sofern die Anmeldung nicht fristgemäß wieder storniert wurde. Die maßgeblichen Fristen für eine Stornierung werden in den Geschäftsbedingungen des jeweiligen Programms bekannt gegeben.

(2) Die Gebühr ist grundsätzlich in der vollen Höhe für die gesamte Laufzeit der Veranstaltung zu zahlen. Eine Nichtteilnahme an einzelnen Terminen der Veranstaltung berechtigt nicht zu einer Reduzierung der Gebühr. Über Ausnahmen entscheidet die Leiterin / der Leiter der Volkshochschule.

§ 3 – Beitreibung

Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 4 – Rückerstattung

(1) Kommen Veranstaltungen der Volkshochschule wegen mangelnder Beteiligung, Erkrankung einer Kursleiterin/eines Kursleiters oder aus anderen Gründen nicht zur Durchführung, so werden die gezahlten Teilnehmergebühren erstattet.

(2) Bei Vorliegen wichtiger Gründe in der Person eines Teilnehmers/einer Teilnehmerin (Sterbefall in der Familie, Wohnungswechsel nach auswärts o. a.) können die Gebühren erstattet oder erlassen werden.

§ 5 – Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01.08.2021 außer Kraft.